

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Einziehung einer Teilfläche der Grünfläche der Ortsstraße „Ketschengrund“

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 13.01.2016 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Grünfläche der Straße „Ketschengrund“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 238/2 Gmkg. Seidmannsdorf - auf einer Länge von zirka 79 m (Anfang: nordöstlich Fl.-Nr. 63 Gmkg. Seidmannsdorf; Ende: Nordost-Ecke Fl.-Nr. 58/1 Gmkg. Seidmannsdorf) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 29.01.2016
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin